



Ergänzende Hygienemaßnahmen ab dem 10.08.2020

| | |
|---|---|
| ➤ | Belehrung und Information über die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (Eltern, Schüler, Lehrer, pädagogisches Personal, Hausmeister) |
| ➤ | In allen geschlossenen Räumen gilt – bis auf den Unterricht und die ergänzende Förderung und Betreuung – Maskenpflicht. |
| ➤ | Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Die Klassenräume sollen nicht von schulfremden Personen betreten werden. |
| ➤ | Die Mindestabstandregel von 1,5 m im Schulbetrieb wird aufgehoben. Körperliche Kontakte sind zu vermeiden. Wenn es möglich ist, soll der Mindestabstand eingehalten werden. |
| ➤ | Die Lerngruppen bleiben möglichst als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammen. Der Unterricht findet möglichst in den eigenen Räumen statt. |
| ➤ | Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Notwendigkeit des gründlichen Händewaschens hingewiesen, grundsätzlich nach dem Toilettengang, aber auch nach Husten und Niesen. |
| ➤ | Anbringen von Hinweisschildern zu den Hygienemaßnahmen, Abstandsregel und Wegenutzung. |
| ➤ | Im Sportunterricht und Sport-AGs sind Situationen mit Körperkontakt mit Ausnahme von Kontakten zum Leisten von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler*innen zu vermeiden. |
| ➤ | Musikunterricht kann im Freien stattfinden. Vor und nach dem Musizieren müssen die Schüler*innen und das Lehrpersonal die Handhygiene beachten. Chorsingen darf stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Musikraum ist alle 30 Minuten ausreichend zu lüften. Chorsingen im Freien ist Vorrang einzuräumen; ist dies nicht möglich, ist vorrangig die Aula zu nutzen. |
| ➤ | Mehrmaliges Stoßlüften während des Unterrichtstages in den Klassen- bzw. Fachräumen, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde. |
| ➤ | In Bereichen, in denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das betrifft alle Flure der mehrgeschossigen Häuser. |
| ➤ | Im Lehrkräftezimmer gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn die Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. |

Thomas Brand, 08.08.2020